

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kobrow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.03.2017 und nach erfolgter Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kobrow vom 09.03.2015 wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Gemeinde Kobrow.

II.

§ 5 Absatz 1 wird aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	
- für den 1. Hund	40,00 €
- für den 2. Hund	50,00 €
- für jeden weiteren Hund	70,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	150,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 €

III

§ 6 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithund ausgebildet werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
7. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

8. Fundhunde, die von Bürgern der Gemeinde Kobrow aus dem Schulhundeheim Keez aufgenommen werden. Diese Fundhunde müssen aus den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft stammen. Sie sind für ein Jahr steuerfrei. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, den 25.04.17

gez. Schröder
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kobrow vom 25.04.17 wird gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.04.17 wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 05/17 vom 13.05.17 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht. Dies gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.